

Die Filesharing-Abmahnung

Kurzratgeber für Betroffene einer
Abmahnung wegen einer Urheber-
rechtsverletzung in Tauschbörsen

Verfasser:

Rechtsanwalt Matthias Lederer

Dieser Kurzratgeber wird unter der Creative Commons Namensnennungslizenz verbreitet

Die Filesharing-Abmahnung, CC-Lizenz (BY 3.0)

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Sie dürfen:

- das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen
- das Werk kommerziell nutzen

Zu den folgenden Bedingungen:

- Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dipl.-Jur. (Univ.) Matthias Lederer,

<http://internetrecht-freising.de/>

Zitiervorschlag:

Die Filesharing-Abmahnung, CC-Lizenz (BY 3.0)

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Rechtsanwalt Matthias Lederer, <http://internetrecht-freising.de/>

Vorwort

Abmahnungen von Urheberrechtsverletzungen durch Privatpersonen nach der Nutzung einer Tauschbörse sind schon lange keine Seltenheit mehr. Zwar ist die Verwendung von Tauschbörsen nicht per se verboten, rechtliche Probleme können sich aber aus dem Tausch urheberrechtlich geschützter Werke mittels der bekannten Filesharing- / P2P-Netzwerke (eDonkey, eMule, BitTorrent, Bearshare, usw.) ergeben.

Nach aktueller Gesetzeslage und Rechtsprechung ist dabei nicht unbedingt erforderlich, dass die Urheberrechtsverletzung auch vom Empfänger der Abmahnung selbst begangen wurde. Schon die Eigenschaft als Störer reicht aus, um eine Verantwortlichkeit des Empfängers der Abmahnung begründen zu können. Allerdings gibt es deutliche Unterschiede bei den jeweiligen Rechtsfolgen.

Typischerweise werden vom Empfänger einer Abmahnung vor allem die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie die Zahlung eines – in der Regel pauschalisierten – Forderungsbetrages verlangt.

Die Abgabe der Unterlassungserklärung soll den Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers, seine Urheberrechte nicht durch das unerlaubte öffentliche Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG zu verletzen, befriedigen. Vorsicht ist jedoch generell geboten, wenn die beiliegende Unterlassungserklärung unterzeichnet werden soll – regelmäßig enthalten diese ein Schuldanerkenntnis und sind oft auch zu weit gefasst. Der Unterlassungsanspruch kann dementsprechend auch mit der Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung erfüllt werden.

Die Forderung hingegen gründet auf einem möglichen Schadenersatzanspruch des Rechteinhabers sowie einem

Erstattungsanspruch diejenigen Aufwendungen betreffend, die dem Rechteinhaber durch die anwaltliche Dienstleistung oder die Ermittlung der IP-Adresse sowie der Nutzerdaten entstanden sind. Normalerweise werden diese Positionen in einem pauschalen Betrag geltend gemacht, der je nach Schwere der möglichen Rechtsverletzung einige hundert bis über eintausend Euro betragen kann.

Wenn Sie eine solche Abmahnung erhalten haben, so werden Sie zunächst einmal ziemlich schockiert sein. Im Regelfall besteht das Abmahnschreiben aus mehreren Seiten, auf denen Sie sehr eindringlich auf einen möglichen Rechtsverstoß hingewiesen werden. Gefordert wird die Abgabe der beiliegenden, strafbewährten Unterlassungserklärung binnen einer in der Regel sehr kurzen Frist von nur wenigen Tagen. Außerdem ist es nicht unüblich, dass Sie sich zugleich zur Zahlung eines verhältnismäßig hohen Geldbetrages zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche des die Abmahnung aussprechenden Rechteinhabers verpflichten sollen.

Tatsächlich fühlen sich viele Empfänger einer Abmahnung dadurch erst einmal hilflos und unter Druck gesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich an einige Grundregeln halten:

- Auch wenn es schwer fällt: versuchen Sie, Ruhe zu bewahren. Aus der gerade entstandenen Stresssituation heraus besteht leicht die Gefahr, unüberlegt zu handeln und Fehler zu machen. Dies ist nicht nötig und oft lässt sich die Angelegenheit deutlich zeit- und kostengünstiger behandeln, als es nach dem Abmahnschreiben den Anschein hat.
- Nehmen Sie nicht selbständig Kontakt mit der Gegenseite auf, indem Sie beispielsweise dort anrufen und sich zum Vorwurf der Urheberrechtsverletzung oder dem Sachverhalt äußern. Gerade wenn Sie noch unter dem Einfluss der soeben erhaltenen Abmahnung stehen, kann es passieren, dass Sie der Gegenseite gegenüber

Angaben machen, die sich später zu Ihrem Nachteil auswirken können.

- Seien Sie auch zurückhaltend mit der Abgabe der beiliegenden Unterlassungserklärung. Im Regelfall werden Sie mit der bedingungslosen Abgabe der beiliegenden strafbewährten Unterlassungserklärung die Rechtsverletzung anerkennen, so dass – selbst wenn diese tatsächlich nicht vorliegen sollte – anschließend kaum noch Möglichkeiten bestehen, sich gegen den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung zu wehren. Stattdessen sollten Sie die Abgabe einer sogenannten modifizierten Unterlassungserklärung ins Auge fassen, bei derer Erstellung Ihnen ein Anwalt behilflich sein kann.
- Auch wenn die Fristen kurz gesetzt sind: lassen Sie sich dadurch nicht unter Druck setzen. Gerade wenn Sie beabsichtigen, sich in der Sache durch einen Anwalt beraten und vertreten zu lassen, so kann eine Beauftragung durchaus kurzfristig erfolgen. Beachten Sie aber, dass Sie die gesetzten Fristen ernst nehmen sollten: gar keine Reaktion auf das Abmahnschreiben innerhalb der gesetzten Frist ist mit einem gewissen rechtlichen und finanziellen Risiko verbunden.
- In Fällen, in denen Sie die Frist unverschuldet versäumt haben – etwa aufgrund von urlaubsbedingter Abwesenheit – sollten Sie versuchen, Ruhe zu bewahren. Auch hier kann oftmals noch angemessen auf die Abmahnung reagiert werden.

Inhaltsverzeichnis

- Der „typische“ Fall
- Was genau ist eine Abmahnung eigentlich?
- Was ist eine Urheberrechtsverletzung?
- Was ist eine Tauschbörse?
- Haftet der Anschlussinhaber in jedem Fall für den vorgeworfenen Rechtsverstoß?
- Welche Ansprüche werden mit einer Abmahnung geltend gemacht?
- Was ist eine Unterlassungserklärung?
- Kann ich die originale Unterlassungserklärung einfach unterzeichnen?
- Was ist eine modifizierte Unterlassungserklärung?
- Wie lange bin ich an die Unterlassungserklärung gebunden?
- Was ist eine Vertragsstrafe?
- Sind die kurz gesetzten Fristen zulässig?
- Warum ist der Forderungsbetrag so hoch?
- Greift die gesetzliche Regelung des § 97a Abs. 2 UrhG?
- Wie kann auf die Abmahnung reagiert werden?
- Wie sollte nicht auf die Abmahnung reagiert werden?
- Brauche ich einen Anwalt?
- Was kostet der eigene Anwalt?
- Übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten?
- Wie wird ein Rechtsverstoß in einer Tauschbörse ermittelt?
- Ist die Ermittlung meiner IP-Adresse vereinbar mit dem Datenschutz?
- Darf mein Provider meine Daten einfach herausgeben?
- Sind Downloads aus Tauschbörsen zu privaten Zwecken erlaubt?
- Tipps zur Vermeidung der Haftung beim Betrieb eines WLAN-Funknetzwerkes

Der „typische“ Fall

Einer Vielzahl der in den letzten Jahren ausgesprochenen Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen liegt einer der „typischen“ Sachverhalte zu Grunde. Derzeit ist es gängige Praxis, dass nach einem erfolgreichen Auskunftsverfahren die Abmahnung an den Internetanschlusshaber versandt wird. Dieser soll dann für die geltend gemachten Ansprüche haften, also einmal eine bestimmte Handlung unterlassen sowie in der Regel einen pauschalisierten Geldbetrag bezahlen. Die zu unterlassende Handlung wird regelmäßig das unerlaubte öffentliche Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Werke des Rechteinhabers sein. Zu diesem Zweck soll der abgemahnte Anschlussinhaber eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Die geltend gemachte Geldforderung hingegen besteht aus Anwalts- bzw. Ermittlungskosten sowie Schadenersatzansprüchen des Rechteinhabers.

Ob mit der Abmahnung jedoch die richtige Person „erwischt“ wird, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Aus meiner anwaltlichen Beratungstätigkeit lässt sich sagen, dass die derzeitige Abmahnpraxis – nämlich den Anschlussinhaber abzumahnern – aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Rechtsprechung durchaus normal ist. Gleichermäßen haftet der Anschlussinhaber nicht in jedem Fall für die geltend gemachten Ansprüche.

Immer wieder kommt es dabei zu Fällen, in denen nicht der Anschlussinhaber selbst, sondern dessen Lebenspartner(in), seine (minder- oder volljährigen) Kinder oder Dritte (wie zum Beispiel Gäste, Nachbarn) die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung tatsächlich begangen haben. Die Rechtsprechung befindet sich derzeit noch im Fluss, man wird jedoch allgemein davon ausgehen müssen, dass derzeit eine verhältnismäßig weite Verantwortlichkeit eines Anschlussinhabers auch für das Verhalten Dritter besteht. Es lässt sich aus diesem Grund auch nicht allgemein sagen, wann

ein Anschlussinhaber tatsächlich haftet; dies ist jeweils eine Frage des Einzelfalls und von vielen Begleitumständen abhängig. Insbesondere, wenn der Anschlussinhaber die Rechtsverletzung nicht selbst begangen hat kommt es darauf an, inwieweit er für das Fehlverhalten Dritter in Anspruch genommen werden kann, weil er gebotene Sicherungsmaßnahmen unterlassen oder Belehrungs- und Kontrollpflichten verletzt hat.

Aber auch in anderen Fällen, etwa wenn ein Hotelinhaber seinen Gästen einen Internetanschluss zur Verfügung stellt oder ein sog. Internet-Café betrieben wird, stellt sich die Frage nach der Haftung des Anschlussinhabers.

Derzeit besteht eine Vielzahl von Pflichten, die einen Anschlussinhaber treffen. Man wird sagen können, dass nur eine vollständige Erfüllung aller von den Gerichten aufgestellten Richtlinien insoweit geeignet ist, eine Haftung des Anschlussinhabers auszuschließen.

Daneben gibt es selbstverständlich auch diejenigen Fälle, in denen die Abmahnung für den Anschlussinhaber nicht nachvollziehbar ist. Gelegentlich kommt es bei der Ermittlung der Rechtsverletzungen zu Fehlern, die auf einer fehlerhaften Software, einer falschen Auskunft oder weiteren denkbaren Fehlern beruhen können. Wichtig ist auch in diesen Fällen, eine geeignete Verteidigung aufzubauen. Ein bloßes Bestreiten der Rechtsverletzung („Ich war es nicht!“) ist hierfür nicht ausreichend und wird von den Gerichten regelmäßig als Behauptung ins Blaue hinein abgetan.

Schließlich gibt es auch Fälle, in denen die Rechtsverletzung zwar tatsächlich vorgelegen hat, diese aber durch einen Dritten begangen wurde, der den Internetanschluss hierfür missbraucht hat. Auch hier stellt sich dann wieder die Frage, ob dennoch eine Haftung des Anschlussinhabers aufgrund eigener Versäumnisse besteht.

In allen Konstellationen ist zu berücksichtigen, dass der eigene Sachvortrag nötigenfalls bewiesen werden muss.

Was genau ist eine Abmahnung eigentlich?

Eine Abmahnung ist die formale Aufforderung einer Person an eine andere Person, eine bestimmte Handlung künftig zu unterlassen oder vorzunehmen. Im Bereich der Abmahnungen wegen Rechtsverstößen gegen das Urheberrecht in Tauschbörsen geht es dabei regelmäßig um das unerlaubte öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Werkes.

Was ist eine Urheberrechtsverletzung?

Eine Urheberrechtsverletzung ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Das Urheberrecht steht grundsätzlich nur dem Schöpfer eines Werkes zu, also beispielsweise dem Autor eines Buches oder dem Komponisten eines Musikstückes. Das Urheberrecht dient dabei sowohl dem Schutz der ideellen als auch finanziellen Interessen des Schöpfers eines Werkes. So stehen dem Urheber beispielsweise Vervielfältigungs- Verbreitungs- oder Ausstellungsrechte zunächst einmal ausschließlich zu. Ein weiteres Recht, das dem Urheber zusteht, ist das der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG. Durch das Anbieten eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse wird dieses Recht regelmäßig verletzt sein, es sei denn das Anbieten erfolgt mit Genehmigung des Urhebers.

Was ist eine Tauschbörse?

Tauschbörsen im Internet dienen grundsätzlich dem Filesharing, also dem Tausch von Dateien unter mehreren Nutzern. Die Dateien (in der Regel Filme, Musikstücke, Hörbücher, Bilder etc.) werden dabei in den meisten Fällen von einem Endnutzer zum anderen Endnutzer weitergegeben (sog. Peer-to-Peer, P2P). Bekannte Filesharing-Programme sind eMule, BitTorrent oder BearShare. Im Normalfall ist das die Verwendung eines Tauschbörsen-Programmes nicht rechtswidrig, wohl aber der Tausch von urheberrechtlich geschützten Werken mittels eines P2P-Programmes.

Haftet der Anschlussinhaber in jedem Fall für den vorgeworfenen Rechtsverstoß?

Ob Sie für den vorgeworfenen Rechtsverstoß in Anspruch genommen werden können ist jeweils eine Frage des Einzelfalls.

Grundsätzlich können Ansprüche gegen den Anschlussinhaber in Abmahnangelegenheiten wegen Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing in Tauschbörsen entweder aus einer Verantwortlichkeit als Rechtsverletzer (oft als sog. Täterhaftung bezeichnet) oder einer Verantwortlichkeit als Störer folgen.

Die Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers folgt dabei aus § 97 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Derzeit ist nach der Rechtsprechung des BGH eine Vermutung gegeben, dass eine ermittelte Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss einer bestimmten Person dem Anschein nach zu einer Haftung des Anschlussinhabers als Rechtsverletzer führt. Es obliegt sodann dem Anschlussinhaber,

diesen Anscheinsbeweis durch einen gegenteiligen Vortrag zu entkräften (sog. sekundäre Darlegungslast).

Demgegenüber folgt die Störerhaftung nicht aus einer eigenen Handlung des Abgemahnten. Vielmehr trifft die Störerhaftung diejenige Person, die – ohne selbst Rechtsverletzer zu sein – in irgendeiner Art und Weise willentlich und adäquat zur Urheberrechtsverletzung beigetragen hat. Nach derzeitiger Rechtslage ist dafür grundsätzlich ausreichend, dass ein Internetanschluss bereitgehalten wird, der nicht ausreichend gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte gesichert war oder der von Dritten mit Wissen des Anschlussinhabers genutzt wurde, ohne dass dieser von ihm erkannte und verhinderbare Urheberrechtsverletzungen unterbunden hat.

Insoweit besteht eine Vielzahl an Überwachungs-, Belehrungs- und Sicherungspflichten des Anschlussinhabers, denen in vollem Umfang nachgekommen werden muss, wenn eine Haftung ausgeschlossen werden soll.

[Welche Ansprüche werden mit einer Abmahnung geltend gemacht?](#)

Regelmäßig werden mit einer Abmahnung folgende Ansprüche geltend gemacht: der Unterlassungsanspruch betreffend das vorgeworfene rechtswidrige Verhalten, ein Anspruch auf Schadenersatz und ein Anspruch auf Erstattung der der Gegenseite entstandenen Anwaltskosten. Häufig werden die zuletzt genannten Ansprüche in einem Pauschalbetrag geltend gemacht. In einigen Fällen macht der Rechteinhaber außerdem einen Auskunftsanspruch geltend. Dieser dient der Ermittlung des eigentlichen Rechtsverletzers oder dem Ausmaß der Rechtsverletzung.

Was ist eine Unterlassungserklärung?

Die Unterlassungserklärung dient dazu, den geltend gemachten Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers abzugelten. Sie ist auf ein Versprechen gerichtet, eine bestimmte Handlung in Zukunft nicht mehr vorzunehmen. Allgemein dient die Abgabe der Unterlassungserklärung auch dazu, ein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch zu vermeiden. Wichtig ist dabei zu wissen, dass allein die Abgabe einer Unterlassungserklärung geeignet ist, die Wiederholungsgefahr des vorgeworfenen Rechtsverstoßes aus der Welt zu schaffen. Unterbleibt die Abgabe einer Unterlassungserklärung, so kann die Gegenseite – aufgrund der nach wie vor bestehenden Wiederholungsgefahr – eine einstweilige Verfügung beantragen oder Unterlassungsklage einreichen.

Kann ich die originale Unterlassungserklärung einfach unterzeichnen?

Natürlich können Sie auch die originale Unterlassungserklärung unterzeichnen. Die Frage ist aber, ob Sie dies wirklich tun sollten.

Hierauf kann es nur eine Antwort geben: **Nein**.

Unterzeichnen Sie niemals ungeprüft die beiliegende Unterlassungserklärung. In den meisten Fällen ist diese viel zu weit gefasst. Daneben enthalten die vorformulierten Unterlassungserklärungen häufig hohe pauschalisierte Vertragsstrafen, sowie ein Anerkenntnis betreffend den Schadenersatz oder Anwaltskosten. Nicht alles davon gehört zwangsläufig in eine Unterlassungserklärung. Außerdem haben die Gerichte die unbedingte Abgabe einer originalen Unterlassungserklärung in der Vergangenheit wiederholt als Schuldanerkenntnis oder wenigstens als ein „Zeugnis gegen

sich selbst“ gewertet, so dass völlig unabhängig von der Sach- und Rechtslage eine ungünstige Ausgangsposition geschaffen wurde.

Was ist eine modifizierte Unterlassungserklärung?

Auch die modifizierte Unterlassungserklärung ist eine Unterlassungserklärung. Sie unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Punkten von der originalen Unterlassungserklärung. Insbesondere stellt sie – je nach ihrer Formulierung – kein Schuldanerkenntnis dar. Weil Sie die originale Unterlassungserklärung abändert (= modifiziert), muss diese jedoch von der Gegenseite angenommen werden. Auch ohne Annahmeerklärung räumt sie jedoch die Wiederholungsgefahr aus, im Übrigen gilt sie bei Annahme den Unterlassungsanspruch der Gegenseite ab.

Im Hinblick auf die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung ist davor zu warnen, auf im Internet verfügbare Muster zurück zu greifen. Die richtige Erstellung einer modifizierten Unterlassungserklärung, die unter Umständen auch auf weitere Werke ausgeweitet werden sollte oder vorbeugend abgegeben werden kann, setzt ein hohes Maß an Sorgfalt und Erfahrung mit der betreffenden Rechtsmaterie voraus. Muster aus dem Internet können veraltet sein und damit den Anspruch auf Unterlassung unter Umständen nicht oder nicht vollständig erfüllen. Oder – auch das hat die Erfahrung gezeigt – sie werden von dem Abgemahnten angepasst, wobei nicht selten schwere Fehler unterlaufen oder gar dem Rechteinhaber gegenüber weitere Angriffspunkte geliefert werden.

Im schlimmsten Fall, unterbleibt die Abgabe einer Unterlassungserklärung oder ist diese zu eng gefasst, kann der Rechteinhaber eine einstweilige Verfügung beantragen oder mittels einer Unterlassungsklage gegen den Abgemahnten vorgehen. Umgekehrt, wird die Unterlassungserklärung zu weit

gefasst, so werden damit unter Umständen die Grundlagen für eine viel zu weite und damit gefährliche Haftung geschaffen.

Bei der Erstellung einer modifizierten Unterlassungserklärung sollten Sie sich daher von einem fachkundigen Anwalt beraten lassen, da zu weit gefasste Unterlassungserklärungen ein entsprechendes Haftungsrisiko in sich bergen. Wird die Unterlassungserklärung hingegen zu eng gefasst, so besteht die Gefahr, dass der Unterlassungsanspruch nicht erfüllt wurde und der Rechteinhaber den Anspruch mit einer einstweiligen Verfügung oder Unterlassungsklage durchzusetzen versucht. Auch im Hinblick darauf, dass eine einmal abgegebene Unterlassungserklärung ein Leben lang bindend ist und aufgrund der aufzunehmenden Vertragsstrafe finanzielle Risiken beachtet werden müssen, ist eine anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Wie lange bin ich an die Unterlassungserklärung gebunden?

Bei Annahme der Unterlassungserklärung, gleich ob diese im Original oder in einer modifizierten Form abgegeben wurde, kommt ein Unterlassungsvertrag zustande. Dieser stellt ein Dauerschuldverhältnis dar, an das der Erklärende grundsätzlich ein Leben lang gebunden ist. Aus diesem Grund ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, mit welchem Inhalt eine Unterlassungserklärung abgegeben wird. Eine andere Frage ist, ob man sich von einer einmal abgegebenen Unterlassungserklärung wieder lösen kann.

Was ist eine Vertragsstrafe?

Damit eine Unterlassungserklärung ernst zu nehmen ist, muss sie eine Vertragsstrafe enthalten. Diese ist dann zu leisten, wenn

gegen die Unterlassungserklärung verstoßen wird. Um hier nicht in existenzgefährdende Situationen zu gelangen, bietet es sich an, zum einen keine festen Vertragsstrafen aufzunehmen. Sie sollten vielmehr nach dem Hamburger Brauch in das Ermessen des Unterlassungsgläubigers gestellt werden. Unabhängig davon sollte man aber darauf achten, schon gar nicht gegen die abgegebene Unterlassungserklärung zu verstoßen.

Sind die kurz gesetzten Fristen zulässig?

Die Fristen zur Abgabe der Unterlassungserklärung sind oft sehr kurz gesetzt. In den meisten Fällen bleibt dem Empfänger einer Abmahnung daher nur sehr wenig Zeit, auf das Abmahnschreiben zu reagieren. Die Gerichte haben kurze Fristen dabei als zulässig angesehen: mit dem Unterlassungsanspruch macht der Rechteinhaber einen aufgrund der grundsätzlich bestehenden Wiederholungsgefahr dringlichen Anspruch geltend, so dass eine kurzfristige Reaktion gefordert werden darf.

Warum ist der Forderungsbetrag so hoch?

Üblicherweise wird der Abgemahnte aufgefordert, für den geltend gemachten Rechtsverstoß einen – meistens – pauschalisierten Forderungsbetrag zu bezahlen. Mit diesem sollen dann möglicherweise bestehende Schadenersatz- und Kostenerstattungsansprüche des Rechteinhabers abgegolten werden. Diese Beträge sind aber in vielen Fällen zu hoch angesetzt.

Generell setzen sich die geltend gemachten Forderungen zusammen aus einem Anteil für den Schadenersatz und einem solchen für die Anwaltskosten der Gegenseite.

Die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes bemisst sich dabei entweder nach dem Verletzergewinn, dem konkret bezifferten Schaden oder einem Schaden nach der Lizenzanalogie. Während die ersten beiden Arten der Schadensberechnung bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen praktisch kaum eine Rolle spielen, wird regelmäßig auf die dritte Berechnungsmethode abgestellt. Hier wird dann derjenige Betrag eingefordert, nach dem fiktiv eine Lizenz erteilt worden wäre. Mit anderen Worten: als Schadenersatz wird der Betrag geltend gemacht, zu dem der Verletzer das Recht hätte kaufen können, das Werk öffentlich zugänglich zu machen. Ob diese Berechnungsmethode dem Tausch von urheberrechtlich geschützten Werken in einer Tauschbörse durch Privatpersonen tatsächlich gerecht wird, ist sehr fraglich.

Betreffend die Anwaltskosten ergeben sich diese entweder aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder aufgrund einer Gebührenvereinbarung, die der Rechteinhaber mit seinem Anwalt getroffen hat. Bei der Berechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist dabei regelmäßig ein verhältnismäßig hoher Gegenstandswert anzusetzen, so dass schnell entsprechend hohe Rechtsanwaltskosten entstehen. Ein Beispiel: bei einem Gegenstandswert von 10.000 € etwa fielen bei einer 1,3 Regelgebühr bereits 631,80 € (zzgl. Auslagen und ggf. Mehrwertsteuer) an. Da es sich insoweit um einen Kostenerstattungsanspruch des Rechteinhabers handelt, muss ein entsprechender Gebührenanspruch (des Anwalts) aber auch tatsächlich entstanden sein.

Greift die gesetzliche Regelung des § 97a Abs. 2 UrhG?

Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich gem. § 97a Abs. 2

UrhG in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro. Wenn alle Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, dann gelangt die Regelung zur Anwendung. Derzeit wenden die Gerichte die Regelung aber – wenn überhaupt – nur dann an, wenn es um einzelne Musiktitel geht. Bei allen anderen Werkarten ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Regelung greift. Allerdings fehlt bislang höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage.

Wie kann auf die Abmahnung reagiert werden?

Die jeweils richtige Reaktion auf die Abmahnung ist abhängig vom Einzelfall und sollte nach Möglichkeit mit einem Anwalt besprochen werden. Grundsätzlich, je nachdem ob eine Haftung des Anschlussinhabers in Betracht kommt oder nicht, gibt es folgende Vorgehensweisen:

1. Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung des vollständigen Forderungsbetrages
2. Abgabe einer Unterlassungserklärung und Aufnahme von Vergleichsverhandlungen zur Reduzierung der Forderungshöhe
3. Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zurückweisen der Zahlungsansprüche
4. Alleinige Abgabe einer Unterlassungserklärung ohne Stellungnahme zum Sachverhalt bzw. Begleichung der Forderung
5. Keine Abgabe einer Unterlassungserklärung, keine Stellungnahme oder Zahlung, dafür Gegenabmahnung

Diese Liste ist nicht abschließend, insbesondere kann auch eine andere, zum Beispiel kombinierte Vorgehensweise in Betracht kommen. Wichtig ist allerdings, dass auf die Abmahnung in irgendeiner Form reagiert werden muss: andernfalls droht ein gerichtliches Verfahren, entweder in Form einer einstweiligen Verfügung oder einer Unterlassungsklage. Selbst wenn sich hier letzten Endes die Abmahnung als unberechtigt herausstellen sollte, so bedeutet ein solches Verfahren zunächst jede Menge Zeit, Stress und unter Umständen Kosten.

Wie sollte nicht auf die Abmahnung reagiert werden?

Immer wieder werden – teils haarsträubende – Ratschläge gegeben, wie auf die Abmahnung reagiert werden sollte. Einige populäre, allerdings überaus ungeeignete Vorgehensweisen sind:

1. Völliges Ignorieren der Abmahnung. Hier besteht die Gefahr, dass die Gegenseite eine einstweilige Verfügung beantragt oder eine Unterlassungsklage einreicht. Hier droht im schlimmsten Falle ein sehr hohes Kostenrisiko.
2. Abgabe der originalen Unterlassungserklärung. Im Regelfall wird dies als Schuldanerkenntnis zu werten sein, so dass völlig unabhängig von der Rechtslage im Übrigen eine ungünstige Ausgangsposition geschaffen wurde.
3. Eigenhändige Vornahme einer reduzierten Zahlung ohne Stellungnahme. Besonders gern nehmen Abgemahnte hier eine Zahlung in Höhe von 100,00 € vor in dem Glauben, dass § 97a Abs. 2 UrhG Anwendung finde. Auch eine solche vorbehaltlose Zahlung, selbst wenn sie lediglich in einem reduzierten Betrag erfolgt, kann als Schuldanerkenntnis zu werten sein.

4. Verteidigung mit schlechten Argumenten: da nicht jeder Vortrag geeignet ist, Täter- und Störerhaftung gleichzeitig auszuräumen, kann das Vortragen eines ungünstigen Sachverhaltes später zu Nachteilen in der Verteidigung gegen die Ansprüche des Rechteinhabers führen. Insbesondere die außergerichtliche Benennung eines Dritten als tatsächlich Verantwortlichen hat sich hier oft als ungünstig erwiesen.

5. Abgabe einer eigenhändig erstellen Unterlassungserklärung. Grundsätzlich abzuraten sein dürfte auch von der Verwendung von Musterschreiben, bei denen der Erklärende Gefahr läuft, Fehler zu machen. Hier gilt es stets zu bedenken: eine zu eng gefasste Unterlassungserklärung räumt die Wiederholungsgefahr nicht aus, so dass die Gegenseite eine einstweilige Verfügung beantragen oder Unterlassungsklage einreichen kann. Ist die Unterlassungserklärung hingegen zu weit gefasst, so begibt man sich unter Umständen ein Leben lang in eine nahezu unüberschaubare Haftung. Es gibt eine Vielzahl „beliebter“ Fehler, die in diesem Rahmen gemacht werden können.

Brauche ich einen Anwalt?

Grundsätzlich ist dies eine Entscheidung, die jeder Abgemahnte für sich treffen muss. Denn ein eigener Anwalt kostet Geld, gleichermaßen erhält der Auftraggeber hier auch einen Mehrwert: er kann sich sicher sein, dass seine Angelegenheit in fachkundigen Händen liegt und eine entsprechende Bearbeitung erfährt. Insbesondere die schwierige Materie des Urheberrechtes erfordert ein hohes Maß an juristischer Kenntnis, dessen selbständige Erarbeitung zwar möglich, aber zeitaufwändig ist.

Ausgehend von meiner bisherigen Tätigkeit als Anwalt in diesem Bereich lässt sich außerdem festhalten, dass eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche sich in den

meisten Fällen verhindern lässt und dennoch regelmäßig angemessene Lösungen gefunden werden können. Diejenigen Mandate, die mit einem gerichtlichen Verfahren verbunden waren, bezogen sich hingegen zumeist auf Fälle, in denen der Abgemahnte zunächst ohne anwaltliche Beratung reagiert hat.

Was kostet der eigene Anwalt?

Grundsätzlich ergeben sich die Kosten für die anwaltliche Tätigkeit aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Vergütung folgt dabei dem Gegenstandswert einer Angelegenheit. Da urheberrechtliche Angelegenheiten üblicherweise mit verhältnismäßig hohen Gegenstandswerten verbunden sind, fielen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auch entsprechend hohe Gebühren an. Allerdings lassen sich, gerade in Filesharing-Angelegenheiten, angemessene Gebührenvereinbarungen unterhalb des gesetzlichen Gebührensatzes für die außergerichtliche Tätigkeit vereinbaren. Bei Beauftragung eines Anwaltes in diesem Bereich sollte das Grundvoraussetzung für die Übertragung des Mandates sein.

Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf Beratungshilfe. Die Ihnen in Abmahnangelegenheiten vorgeschlagene Gebührenvereinbarung sieht diesen Fall explizit vor und wird bei Gewährung von Beratungshilfe unwirksam. In diesem Fall fällt für die Beratung lediglich eine Gebühr von 10 € an. Der Beratungshilfeantrag kann beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten?

Rechtsschutzversicherungen übernehmen regelmäßig keine Kosten für die Beratung in Abmahnangelegenheiten, da diese regelmäßig auch einen strafrechtlichen Bezug aufweisen. Ferner sind urheberrechtliche Angelegenheiten häufig aus dem Leistungsumfang herausgenommen. Allerdings übernehmen einige Rechtsschutzversicherer gelegentlich auf Kulanz (anteilig) die Kosten für ein erstes Beratungsgespräch. In jedem Fall empfiehlt sich eine entsprechende Anfrage.

Wie wird ein Rechtsverstoß in einer Tauschbörse ermittelt?

Die Ermittlung der Rechtsverstöße erfolgt über sog. Log-Unternehmen. Diese überwachen im Auftrag der Rechteinhaber Tauschbörsen auf potentielle Rechtsverletzungen. Mit spezieller Software wird hier die IP-Adresse des Tauschbörsenteilnehmers protokolliert. Diese kann dann über ein gerichtliches Verfahren dem Anschlussinhaber zugeordnet werden.

Ist die Ermittlung meiner IP-Adresse vereinbar mit dem Datenschutz?

Das derzeit vorgebrachte Argument, weshalb diese Art der Datenermittlung zulässig sein soll, lautet: durch die Teilnahme an einer Tauschbörse erkläre sich der Teilnehmer damit einverstanden, seine IP-Adresse zu veröffentlichen. Da der Teilnehmer seine IP-Adresse letzten Endes aus freien Stücken offenbare, könne (auch) ein privates Unternehmen diese protokollieren.

Ich halte diese Ansicht jedenfalls in den Fällen für bedenklich, in denen Daten fehlerhaft ermittelt oder verarbeitet werden bzw. wurden.

Darf mein Provider meine Daten einfach herausgeben?

Der Provider (z.B. die Deutsche Telekom, Arcor, O2, 1&1 usw.) wird aufgrund eines gerichtlichen Auskunftsbeschlusses nach § 101 Abs. 9 UrhG verpflichtet, die in der Abmahnung genannten Daten herauszugeben. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Rechteinhaber einen Anspruch auf Herausgabe dieser Daten geltend machen kann.

Sind Downloads aus Tauschbörsen zu privaten Zwecken erlaubt?

Viele Teilnehmer von Tauschbörsen sind der Auffassung, der Download urheberrechtlich geschützter Werke sei hier als Privatkopie zulässig. Diese Ansicht ist falsch. Das Recht auf Privatkopien ist geregelt in § 53 Abs. 1 UrhG. Hier heißt es:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.“

Die in Abmahnungen betroffenen urheberrechtlich geschützten Werke sind in aller Regel Musiktitel, Alben, Filme, Hörbücher u.a., die im Handel kostenpflichtig erworben werden müssten. Der kostenfreie Bezug aus dem Internet legt daher zwangsläufig nahe, dass er aus einer offensichtlich

rechtswidrig hergestellten Vorlage erfolgt. Dementsprechend handelt es sich hier in aller Regel nicht um eine rechtmäßige Privatkopie.

Tipps zur Vermeidung der Haftung beim Betrieb eines WLAN-Funknetzwerkes

Aufgrund der Entscheidung des BGH vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 betreffend die Haftung des Internetanschlusshabers bei Nutzung eines unverschlüsselten WLAN-Netzwerkes sollten bei Einrichtung eines Funknetzwerkes einige Punkte beachtet werden. Schließlich hat der BGH mit der Entscheidung folgende Grundprinzipien festgelegt (es handelt sich hierbei um 2 der 3 Leitsätze der Entscheidung):

1. Wer mittels „zuverlässiger Software“ als Inhaber einer IP-Adresse identifiziert wird, über die Rechtsverletzungen begangen werden, den trifft die Darlegungslast dafür, wieso er die Rechtsverletzung nicht selbst begangen hat. Gelingt dieser Beweis, haftet er nicht als Täter.

2. Für ein schlecht gesichertes WLAN besteht Störerhaftung. Als Störer haftet nicht, wer sein WLAN zum Zeitpunkt des Einrichtens mit einem individuellen Passwort in einem marktüblichen Verschlüsselungsstandard gesichert hat. Eine spätere Verbesserung der Sicherung ist nicht notwendig.

Um eine Haftung so weit wie möglich auszuschließen, sollten daher folgende Punkte bei der Einrichtung eines WLAN-Netzwerkes beachtet werden:

- Bei Nichtgebrauch sollte das Funknetzwerk abgeschaltet werden. Nötigenfalls muss der Router ausgeschaltet werden.
- Aktivieren Sie in jedem Fall die bestmögliche Verschlüsselung. Nach derzeitigem Stand der Technik sollte eine WPA/ WPA2 Verschlüsselung eingerichtet werden, eine WEP-Verschlüsselung ist nur dann ausreichend, wenn die Hardware keine bessere Verschlüsselungstechnik ermöglicht.
- Ändern Sie den Namen des Funknetzwerkes (SSID). Verwenden Sie am besten eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben.
- Weiter sollte die Übertragung der SSID abgeschaltet werden. Hierdurch wird das Funknetzwerk „versteckt“.
- Der Router selbst sollte durch ein kryptisches Passwort gesichert sein. Zur Erzeugung sicherer Passwörter bietet sich etwa die Nutzung von Passwort-Generatoren an. Auf keinen Fall dürfen leicht zu erratende oder gar die voreingestellten Passwörter verwendet werden.
- Sinnvoll ist auch die Vergabe fester IP-Adressen für die im Netzwerk befindlichen Computer nach Abschaltung des DHCP-Servers. Bei der Vergabe der IP-Adressen sollte auf Standard-IPs (z.B. 192.168.0.1) verzichtet werden.
- Schließlich ist auch die Nutzung von Mac-Filtern zu empfehlen. Hierdurch können sich nur vorher festgelegte Geräte im Netzwerk anmelden.

Weiterführende Informationen

Zahlreiche weitere Informationen zum Thema Filesharing Abmahnungen finden Sie auf unserer Kanzleiseite sowie unserem eigens für mit dem Internet in Zusammenhang stehende Rechtsprobleme behandelnden Internetportal Internetrecht-Freising.de. Sie finden dort stets aktuelle Nachrichten zu Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen sowie eine sich ständig im weiteren Aufbau befindliche Sammlung von Urteilen betreffend Filesharing Abmahnungen.

Kanzleiseite:

Rechtsanwälte Dr. Altersberger und Kollegen,

<http://www.rae-altersberger.de/>

Internetrecht-Freising.de

<http://internetrecht-freising.de/>

Über den Autor

Rechtsanwalt Dipl. Jur. (Univ.) Matthias Lederer, Jahrgang 1981, hat an der Ludwig Maximilians Universität in München Jura studiert. Er ist als selbständiger Anwalt in der Kanzlei Rechtsanwälte Dr. Altersberger und Kollegen in Freising in den Bereichen Urheberrecht, Internetrecht und Wettbewerbsrecht tätig.



Rechtsanwalt Matthias Lederer wird beim Verein gegen den Abmahnwahn e.V. sowie der Abmahnwahn-Dreipage als empfohlener Anwalt bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing in Tauschbörsen geführt. Derzeit werden in unserer Kanzlei rund 700 Abgemahnte jährlich beraten und vertreten.

Rechtsanwalt Matthias Lederer ist außerdem aufgenommen in die Liste der Pflichtverteidiger der Rechtsanwaltskammer München.

Hinweis

Dieser Kurzratgeber ersetzt keine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Hierzu gehört, dass Mandant und Rechtsanwalt gemeinsam alle relevanten Informationen erarbeiten. Für eine weitergehende Prüfung Ihres Falles können Sie uns gerne kontaktieren.

Kontakt Daten

Rechtsanwälte Dr. Altersberger und Kollegen

Fürstendamm 7

85354 Freising

Internet: <http://www.rae-altersberger.de/>

Email: info@rae-altersberger.de